

Publikation

ERHÖHUNG DES GESETZLICHEN URLAUBS UND ZUSÄTZLICHER FEIERTAG (9. MAI)

Das [Gesetz vom 25. April 2019](#) über die Erhöhung des gesetzlichen bezahlten Urlaubs auf 26 Tage pro Jahr und die Erklärung des 9. Mai als gesetzlicher Feiertag in Luxemburg, wurde am 26. April 2019 im Memorial veröffentlicht.

Das genannte Gesetz führt zu einer Änderung von Artikel L. 233-4. Absatz 1 des Arbeitsgesetzbuches, der nun vorsieht, dass „*die Dauer des Urlaubs unabhängig vom Alter des Arbeitnehmers mindestens 26 Arbeitstage pro Jahr beträgt*„.

Durch das neue Gesetz werden die günstigeren gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes galten, nicht automatisch erhöht. Somit gilt die neue Bestimmung nicht für Arbeitnehmer, die bereits vor Inkrafttreten des genannten Gesetzes von mindestens 26 Tagen Urlaub pro Jahr profitiert haben.

Das Gesetz vom 25. April 2019 führt auch zu einer Änderung von Artikel L. 232-2. des Arbeitsgesetzbuches durch das Hinzufügen des Europatages (9. Mai) auf die Liste der gesetzlichen Feiertage in Luxemburg.

Das Gesetz sieht ein rückwirkendes Inkrafttreten der genannten Änderungen auf den 1. Januar 2019 vor.

Erinnerung: Die Mitarbeiter haben an jedem gesetzlichen Feiertag Anspruch auf ein Gehalt, das der Anzahl der Arbeitsstunden entspricht, die normalerweise an diesem Tag geleistet worden wären. Wenn ein gesetzlicher Feiertag wie der Europatag (9. Mai) mit einem Wochentag zusammenfällt, auf dem die Arbeitnehmer nicht gemäß den Bestimmungen des Arbeitsvertrags gearbeitet hätten, haben diese Personen Anspruch auf einen Tag Ausgleichsurlaub, der innerhalb von drei Monaten nach dem betreffenden gesetzlichen Feiertag gewährt werden muss.

Wenn die besonderen Bedingungen des Unternehmens keine Freistellung am gesetzlichen Feiertag zulassen, hat ein auf Basis von Stunden entlohnter Arbeitnehmer Anspruch, abgesehen von der im ersten Satz des vorstehenden Absatzes vorgesehenen Entschädigung, auf den Lohn für die Stunden, die tatsächlich geleistet wurden, plus einhundert Prozent und der auf Monatsbasis

We are the Voice of Luxembourg's Industry

entlohnte Arbeitnehmer erhält für jede geleistete Arbeitsstunde seinen durchschnittlichen Stundenlohn plus einhundert Prozent, unbeschadet seines normalen Monatsgehalts.

Hier finden Sie den Bericht der Kommission für Arbeit, Beschäftigung und soziale Sicherheit sowie den im Memorial veröffentlichten Text.

Marc Kieffer (marc.kieffer@fedil.lu) und Philippe Heck (philippe.heck@fedil.lu) stehen Ihnen für weitere Informationen sehr gerne zur Verfügung.

